



---

# **KINDERGARTENVERFASSUNG**

**Offener Umwelt- und  
Naturkindergarten**

**Brühl**



---

---

# Die Verfassung des Kindergartens Brühl

## Präambel

- (1) Vom 14.-16. Februar 2013 trat das pädagogische Team des Kindergartens Brühl als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die MitarbeiterInnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (4) Vom 16.-17. Jänner 2015 versammelte sich das pädagogische Team des Kindergartens Brühl als Verfassungsgebende Versammlung erneut, um die Verfassung zu überarbeiten und an die gelebte, pädagogische Arbeit anzupassen.

## Abschnitt 1: Verfassungsorgane

### §1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Kindergartens Brühl sind der Morgenkreis, die Abschlusskreise und die Komitees.

### §2 Morgenkreis

- (1) Der Morgenkreis findet einmal am Tag statt.
- (2) Der Morgenkreis setzt sich aus allen jeweils anwesenden Kindern und pädagogischen MitarbeiterInnen, sowie der pädagogischen Leitung zusammen. Die Teilnahme ist für alle Kinder und pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichtend. Bei Bedarf (wird vom Personal festgelegt) können die Einrichtungsleitung, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern oder weitere Gäste eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme von Gästen erfolgt ohne Stimmrecht.
- (3) Der Morgenkreis
  1. sammelt und ordnet die Themen im Vorfeld, die von den Kindern oder von den pädagogischen MitarbeiterInnen eingebracht werden,
  2. entscheidet gegebenenfalls unmittelbar im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten,
  3. beauftragt gegebenenfalls die Abschlusskreise oder Arbeitsgruppen, jeweils einen Lösungsvorschlag für eine anstehende Entscheidung im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche zu entwickeln,
  4. entscheidet über die Lösungsvorschläge, die die Abschlusskreise oder Arbeitsgruppen für eine anstehende Entscheidung vorlegen,
  5. setzt gegebenenfalls Komitees ein, die einzelne Themen bearbeiten und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche entscheiden,
  6. nimmt Entscheidungen, die Komitees getroffen haben, zur Kenntnis.

- (4) Entscheidungen werden durch Mehrheitsverfahren gefällt. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Sitzungen werden von einer/einem pädagogischen MitarbeiterIn und (wenn möglich) einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Wochenkalenders moderiert.

### **§3 Abschlusskreise**

- (1) Die Abschlusskreise finden einmal am Tag in den Funktionsräumen statt.
- (2) Die Abschlusskreise setzen sich aus allen Kindern und dem/der pädagogischen MitarbeiterIn, die sich zum Abschluss des Vormittages in einem Funktionsraum aufhalten zusammen. Die Teilnahme am Abschlusskreis ist für die Kinder und den/die pädagogische/n MitarbeiterIn verpflichtend.
- (3) In den Abschlusskreisen werden Themen gesammelt, die im Morgenkreis besprochen und entschieden werden sollen. Jedes Thema wird in Bild visualisiert und jeweils von einem Kind aus dem Abschlusskreis am folgenden Morgen der Moderation des Morgenkreises zur Behandlung übergeben.
- (4) Die Abschlusskreise entwickeln jeweils einen Lösungsvorschlag für eine anstehende Entscheidung, wenn sie dazu vom Morgenkreis beauftragt werden. Der Vorschlag wird in Wort und Bild visualisiert und jeweils von einem Kind aus dem Abschlusskreis im folgenden Morgenkreis vorgestellt.
- (5) Entscheidungen werden stets im Konsens getroffen. Wenn kein Konsens zustande kommt, können Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit getroffen werden.

### **§ 4 Komitees**

- (1) Die Komitees setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und mindestens einem/einer pädagogischen MitarbeiterIn zusammen. Bewerben sich mehr als zwanzig Kinder für die Mitarbeit werden zwei oder mehr Komitees gebildet. Die Ergebnisse werden im Morgenkreis vorgestellt, verglichen und dort mit einer einfachen Mehrheit entschieden. Die Zusammensetzung wiederkehrender Komitees kann durch den Morgenkreis geändert werden.
- (2) Die Komitees wählen (nach Möglichkeit) aus ihrer Mitte eine/n Erwachsene/n und ein Kind, die die Moderation und die Schriftführung übernehmen. Die Moderation erfolgt anhand eines Protokolls, das simultan im Dialog mit den Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift erstellt wird. Die Protokolle werden von den Ausschussmitgliedern genehmigt, im Kindergarten veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, MitarbeiterInnen zugänglich archiviert.
- (3) Die Komitees informieren den Morgenkreis über Entscheidungen die sie getroffen haben.
- (4) Entscheidungen werden stets im Konsens getroffen. Wenn kein Konsens zustande kommt, können Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen werden.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§5 Besuch des Kindergartens**

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, gemeinsam mit den Eltern darüber zu entscheiden, ob und wann ein Kind in der Einrichtung verweilen muss.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Betreuungszeiten zu entscheiden.

### **§6 Tagesstruktur**

Die Kinder haben nicht das Recht, über die zeitliche Strukturierung des Tages mitzuentcheiden.

### **§7 Individuelle Alltagsgestaltung**

Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der Tagesstruktur selbst zu entscheiden, was sie, wann, wo und mit wem spielen. Die Vorschriften der §§ 8,9,11 und 12 können dieses Recht einschränken.

### **§8 Morgenkreis**

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über den Ablauf des Morgenkreises zu entscheiden.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob und welche Besucher am Morgenkreis teilnehmen.
- (3) Die Kinder und die pädagogischen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, am Morgenkreis teilzunehmen. In Ausnahmefällen oder aus pädagogischen Gründen behalten sie sich das Recht vor, ganz oder vorläufig vom Morgenkreis fernzubleiben.

### **§9 Inhaltliche Angebote**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl und Durchführung inhaltlicher Angebote. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor,
  1. auch inhaltliche Angebote auszuwählen und deren Durchführung zu planen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten,
  2. zu bestimmen, dass die Angebote am Nachmittag unter den Schwerpunkten Sprache, Kreativität und Natur und Umwelt stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.

## **§10 Feste und Feiern**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Feste und Feiern stattfinden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass bestimmte Feste und Feiern stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Feste und Feiern gestaltet werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Fest oder einer Feier teilnehmen, sofern keine religiösen Einschränkungen von Seiten der Eltern vorliegen.

## **§11 Mittagsruhe**

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass in einem bestimmten Zeitraum Mittagsruhe einzuhalten ist.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie während der Mittagsruhe schlafen, oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen.

## **§12 Abholsituation**

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie die Abholsituation gestaltet wird.

## **§13 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung, sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische MitarbeiterInnen einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
  2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,
  3. dass die Kinder besonders gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nicht ohne Genehmigung eines/ einer pädagogischen Mitarbeiters/in nutzen dürfen.
  4. dass die Kinder Materialien, die sie benutzt haben, wieder so aufräumen müssen, wie sie sie vorgefunden haben,
  5. dass die Kinder sich bei einem/einer pädagogischen MitarbeiterIn abmelden müssen, wenn sie den Raum wechseln,
  6. dass die Kinder privates Spielzeug nur mit Genehmigung eines/einer pädagogischen Mitarbeiters/in mitbringen dürfen,
  7. dass die Kinder das Eigentum anderer nur mit deren Genehmigung nutzen dürfen,
  8. dass die Kinder aus der Einrichtung keine Gegenstände ohne Genehmigung eines/einer pädagogischen Mitarbeiters/in mitnehmen dürfen.

## §14 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen für die Kinder nicht übersehbare physische oder psychische Gefahren drohen.

## §15 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie im Jausestüble erscheinen, sowie ob und was sie essen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie innerhalb eines von den pädagogischen Mitarbeiter/innen festgelegten Zeitraums frühstücken. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, mehr als einmal zu frühstücken. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann das Mittagessen eingenommen wird.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo gegessen wird.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie essen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln, dieses Recht vorübergehend zu entziehen.
- (5) Den Kindern soll Gelegenheit gegeben werden,
  1. über den Einkauf für die Jause mitzuentcheiden,
  2. den Lieferanten Rückmeldungen über das Mittagessen zu geben.

## §16 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass außerhalb der Garderobe keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände kleiden, sofern keine Wahrnehmungsstörungen vorliegen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen MitarbeiterInnen abgesprochene Verhaltensregeln, in Bezug auf ihre Kleidung, halten.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (1) bis (3) einzuschränken,
  1. wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht,
  2. wenn aus ihrer Sicht besondere Schutzkleidung erforderlich ist.
- (5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nur mit Genehmigung eines/einer pädagogischen Mitarbeiters/in nackt sein dürfen.

## **§17 Hygiene**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie die Toilette benutzen wollen.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, ein Angebot zum Zähneputzen zu machen. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ihre Zähne putzen.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie ihre Nase putzen.
- (5) Die in Absatz (1), (3) und (4) angeführten Rechte der Kinder sind durchführbar, sofern bei dem betreffenden Kind keine Wahrnehmungsstörungen vorliegen oder von Seiten der pädagogischen MitarbeiterInnen keine gesundheitlichen Bedenken zu befürchten sind.

## **§18 Raumgestaltung und Raumnutzung**

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht (wenn möglich), bezüglich der Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes, einschließlich der Auswahl von Wandfarben und Bodenbelägen, angehört zu werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Wirtschafts- und Lagerräume, die Garderobe, sowie feste Einbauten in den übrigen Räumen.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über den Austausch von Spiel- und Verbrauchsmaterial aus den Lagerbeständen. Der/die pädagogische MitarbeiterIn behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern bestimmte Materialien auszutauschen.

## **§19 Finanzen**

- (1) Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, bei Neuanschaffungen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen.
- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.

## **§20 Personalfragen**

- (1) Die Kinder haben das Recht (wenn möglich), vor Entscheidungen über die Einstellung eines/einer neuen Mitarbeiters/in angehört zu werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und ihre Kinder über ihre Entscheidung zu informieren.



- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über MitarbeiterInnen öffentlich zu äußern und anschließend,
1. entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kinder zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
  2. in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (3) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder nicht das Recht mitzuzentscheiden.

### **§21 Öffnungszeiten**

Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungszeiten der Einrichtung mitzuzentscheiden.

### **§22 Verfassungsänderungen**

Die Kindergartenverfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen MitarbeiterInnen geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu ändern.

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§23 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten Brühl. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§24 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen des Kindergartens Brühl in Kraft.